

II-2777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 23. Dezember 1987

DVR: 0000060

Zl. 3035.04/388-I.2/87

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Pilz und Genossen an den Herrn
Bundesminister für auswärtige Angelegen-
heiten betreffend Lizenzvergabe einer
österreichischen Flugzeugbaufirma an
Südafrika

1165 IAB
1987 -12- 29
zu 1283 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen haben am 30. November 1987 unter Zl. 1283/J-NR/1987 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Lizenzvergabe einer österreichischen Flugzeugbaufirma an Südafrika gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann und wodurch erhielten Sie erstmals Kenntnis von den Geschäftsverbindungen der Firma HB Aircraft Industries mit dem südafrikanischen "Homeland" Ciskei?
2. Welche behördlichen Maßnahmen wurden zur Klärung des Sachverhalts unternommen und mit welchem Ergebnis?
3. Aufgrund welcher Gutachten beurteilt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, ob eine polizeilich-militärische Verwendbarkeit des genannten Flugzeugtyps gegeben ist?
4. Liegen in dieser Sache Reaktionen des Auslandes bzw. von internationalen Organisationen vor?

5. Welche Maßnahmen werden sie in Zukunft unternehmen, um im Einklang mit dem völkerrechtlich verbindlichen Waffenembargo die Weitergabe von Produkten oder Lizenzen militärischer Relevanz an Südafrika zu verhindern?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde von der Anti-Apartheid-Bewegung in Österreich in einem Schreiben vom 11. März 1987 auf einen südafrikanischen Pressebericht vom 29. November 1986 aufmerksam gemacht, wonach ein Vertreter der Firma HB Aircraft Industries AG einen Vertrag über den Bau einer Fabrik zum Bau ziviler und allgemeiner Aufklärungsflugzeuge in Südafrika (Ciskei) unterzeichnet habe.

Zu 2.: Aufgrund dieses Schreibens hat mein Ressort die in Betracht kommenden österreichischen Stellen sowie Herrn Ing. Brditschka, den Inhaber der Firma HB Aircraft Industries AG in Haid, Oberösterreich, mit dem Ersuchen um nähere Information über diesen Geschäftsfall befaßt.

Diese Kontaktnahmen haben folgendes ergeben:

Die Firma HB Aircraft Industries AG hat mit einer Firma in Südafrika (Ciskei) einen Lizenzvertrag über die Lieferung mehrerer in Österreich hergestellter Motorsegler sowie über die Lieferung von Vorrichtungen und von Know-how zur Erzeugung solcher Motorsegler durch die lizenznehmende Firma abgeschlossen. Die Firma HB Aircraft Industries AG ist an der lizenznehmenden Firma nicht beteiligt. Darüberhinaus wurden zwei fertige Motorsegler geliefert, die von einer Rundfunkstation für Reklamezwecke und zur Verkehrsüberwachung sowie von einer zivilen Flugschule zu Ausbildungszwecken verwendet werden. Die Angaben des Firmeninhabers gehen dahin, daß öffentliche südafrikanische Stellen nicht zu den Abnehmern der Flugzeuge gehören.

- 3 -

Zu 3.: Die Befassung eines Gutachters wurde als nicht notwendig erachtet, da eine theoretische Verwendbarkeit des gegenständlichen Motorseglers auch im Polizeibereich, etwa zu Beobachtungszwecken, feststeht. Gleichzeitig ist jedoch unbestritten, daß dieses Flugzeug nicht im Hinblick auf einen unmittelbaren Kampfeinsatz oder für unmittelbare militärische oder polizeiliche Verwendungszwecke gebaut wird. Bezüglich der Verpflichtungen aus dem Waffenembargo des Sicherheitsrates ist primär darauf abzustellen, daß keine nach Südafrika gelieferten Waren tatsächlich zu Zwecken verwendet werden, die mit dem Embargobeschluß in Widerspruch stehen (vgl. auch die Antwort zur Frage 2).

Zu 4.: Reaktionen ausländischer Staaten in dieser Angelegenheit liegen nicht vor. Der Sonderausschuß der Vereinten Nationen gegen Apartheid hat sich mit dem Ersuchen um Aufklärung der näheren Umstände dieses Geschäftsfalles an den Ständigen Vertreter Österreichs bei den Vereinten Nationen gewandt. Dem Ausschuß wurden Informationen im Sinne der Antwort zur Frage 2) gegeben.

Zu 5.: Ich habe diese Angelegenheit zum Anlaß genommen, die einschlägige innerstaatliche Rechtslage unter dem Gesichtspunkt des Embargobeschlusses des Sicherheitsrates prüfen zu lassen. Ob in der Folge entsprechende administrative oder legislative Initiativen angezeigt erscheinen, wird vom Ergebnis dieser Überprüfung abhängen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

